Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes in der Stadt Marl (Baumschutzsatzung) vom 16.05.2023

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung vom 11.05.2023 aufgrund des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), i.V.m. den §§ 7, 41 der Gemeindeverordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW S490) folgende Neufassung der Baumschutzsatzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

1. Nach Maßgabe dieser Satzung werden Bäume geschützt zur

a. Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,

b. Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,

c. Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen, auf Menschen, Tiere und Pflanzen,

d. Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas,

e. Erhaltung und Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt,

f. Erhaltung und Entwicklung eines artenreichen Baumbestandes, insbesondere unter Berücksichtigung der Eigenart und Schönheit der Bäume.

2. Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2 Geltungs- und Anwendungsbereich

1. Die Satzung regelt den Schutz der Bäume innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB sowie innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit im Bebauungsplan nichts anderes geregelt ist.

2. Von dieser Satzung bleiben unberührt:

a. Weitergehende Schutzvorschriften für Bäume, Baumgruppen und Baumreihen, die als Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) bzw. §§ 39, 42 des LNatSchG NRW ausgewiesen sind sowie für Bäume, die als Allee oder Teil einer Allee gemäß § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt sind.

b. Vorschriften zum Artenschutz nach §§ 39 ff. und 44 ff. BNatSchG.

c. Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75).

d. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen.

e. Bäume und Sträucher im Außenbereich nach § 35 BauGB.

f. Bäume, die näher als 4 m zur Außenwandfläche von Wohngebäuden bzw. Aufenthaltsräumen gewerblicher Gebäude stehen. Nicht zu den Wohngebäuden bzw. Aufenthaltsräumen gewerblicher Gebäude zählen Garagen, Geräteschuppen, Gartenlauben, Gewächshäuser, Ställe, Lagerhallen, Aborte. Der Abstand wird von der Gebäudeaußenwandfläche bis zum Baumstamm in 1 m Höhe über Erdboden gemessen.

§ 3 Geschützte Gehölze

1. Unter den Schutz dieser Satzung fallen

a. alle Bäume (Laub- und Nadelbäume), die einen Stammumfang von mehr als 80 cm in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden haben sowie ihr ober- und unterirdischer Lebensraum (Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

b. mehrstämmige Bäume, sofern die Summe der Umfänge der Einzelstämme mindesten 80 cm beträgt und zumindest ein Stamm einen Mindestumfang von 50 cm aufweist.

c. Ersatzpflanzungen, die aufgrund dieser Satzung erfolgt sind (einschließlich der aus Ausgleichszahlungen finanzierten Pflanzungen).

d. Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind.

e. Bäume, die mit öffentlichen Mitteln gepflanzt wurden.

§ 4 Verbotene Handlungen

1. Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Änderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für den Wurzelbereich, der wie folgt definiert ist:

   Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

   Als Kronentraufe oder Traufbereich eines Baumes bezeichnet man das Ausmaß seiner Krone projiziert auf die horizontale Fläche rund um den Stamm. Die sogenannte Kronentraufe soll darauf hinweisen, wo sich die Wurzeln befinden.

   Schädigungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

a. das Kappen von Bäumen,

b. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,

c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich,

d. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),

e. die Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind

f. das Anwenden von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungssatzung etwas anderes bestimmt ist

g. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie

h. das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,

i. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.

Die Buchstaben c., d. und f. gelten nicht für Bäume in oder an öffentlichen Verkehrsflächen (Fahrbahnen und Seitenräume), die dem allgemeinen und öffentlichen Gemeingebrauch dienen. Bei Umbaumaßnahmen an oben genannten Verkehrsflächen sind in jedem Einzelfall entsprechenden Lösungen zu erarbeiten, die von den Vorgaben dieser Satzung abweichen können.

2. Eine wesentliche Veränderung der typischen Erscheinungsform liegt vor, wenn stark eingreifende Schnittmaßnahmen durchgeführt werden oder an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen der Bäume erheblich einwirken, oder deren weiteres Wachstum beeinträchtigen.

§ 5 Gebotene Vorkehrungen; Anordnung von Maßnahmen

1. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.

2. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte haben alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die zur Erhaltung und Sicherung von geschützten Bäumen erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen. Hier sind Schutzmaßnahmen gegen Schadeinwirkungen zu treffen.

   Zu diesem Zweck kann die Stadt Marl gegenüber Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten Anordnungen treffen. Diese Anordnungen gelten für die Planung und Durchführung von Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird. Sie dienen dem Schutz von zu erhaltenden Einzelbäumen und Pflanzenbeständen (Vegetationsflächen), z. B. aus Bäumen, Sträuchern, Gräsern, Kräutern, da der ökologische, klimatische, ästhetische, schützende oder sonstige Wert bestehender Pflanzen/Pflanzungen durch Ersatz im Regelfall nicht oder erst nach Jahren erreicht wird.

3. Bei Tätigkeiten, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.

4. Die Stadt Marl kann den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen zu dulden, wenn diese Maßnahmen für den Eigentümer oder sonstigen Berechtigten nicht zumutbar sind. Die Verpflichtung des Eigentümers oder des sonstigen Berechtigten, die Bäume in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, bleibt unberührt.

   Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

§ 6 Erlaubte Handlungen; Schutz- und Pflegemaßnahmen

1. Es sind Maßnahmen erlaubt, die der Erhaltung und Verkehrssicherung geschützter Bäume für fachgerechte Baumpflege und Baumsanierung dienen, mit Ausnahme der Maßnahmen unter § 4 Abs. 3. Zu den erlaubten Maßnahmen zählen insbesondere:

a. durch eine städtische Dienststelle veranlasste Maßnahmen an Bäumen im Eigentum der Stadt Marl, soweit die materiellen Vorschriften dieser Satzung beachtet werden,

b. Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien,

c. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr (Gefahr im Verzug). Diese Maßnahmen sind der Stadt Marl schriftlich unter Darlegung der Gründe anzuzeigen.

d. Schonende Form- und Pflegeschnitte im Fein- und Schwachastbereich (bis 5 cm Astdurchmesser), z. B.: Jungbaumpflege, Kronenpflege, Totholzentfernung, Lichtraumprofilschnitt und das Entfernen von Stamm- und Stockaustrieben, wenn beim Schnitt keine geschützten Tier- und Pflanzenarten (inkl. deren Lebensstätten) getötet oder zerstört werden.

§ 7 Erlaubnisse

1. Eine von den Verboten des § 4 und den Geboten des § 5 befreiende Erlaubnis zur Entfernung oder Veränderung geschützter Bäume erteilt auf Antrag die Stadt Marl. Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

2. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn

a. aufgrund anderer Vorschriften oder eines zivilrechtlichen Titels die Bäume zu entfernen oder zu verändern sind,

b. eine nach den baurechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtige, zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,

c. von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,

d. der Baum nachweisbar krank ist und die Erhaltung nicht aufgrund öffentlicher Belange geboten oder nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist,

e. die Entfernung der Bäume aus überwiegendem auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.

3. Von den Verboten des § 4 und den Geboten des § 5 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot bzw. Gebot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist.

4. Eine Befreiung kann auch bei überragendem öffentlichen Interesse erfolgen, soweit die Belange des Naturschutzes und weitere Faktoren des Gemeinwohls in der Funktionalität des Baums (Klimazone, Lebensraum für Insekten und Tiere u.a.) nicht überwiegen.

   Hierbei sind die besonderen Gegebenheiten des Einzelfalls (zum Beispiel Alter und Zustand des Baums, Lage des Baums, Umfeld, Menge der erzeugten Energie, tatsächliche Einschränkung durch die Verschattung) zu berücksichtigen.

5. Eine Befreiung kann erfolgen, wenn auf einem Gebäude im Sinne der Landesbauordnung eine Solarthermie-Kollektorfläche von mindestens 5 m² oder eine Photovoltaik-Kollektorfläche von mindestens 10 m² errichtet werden soll und ein geschützter Baum die wirtschaftliche Auslastung der geplanten Anlage erheblich beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung ist vom Antragsteller nachzuweisen.

   Das überragende öffentliche Interesse ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Betrieb der Photovoltaikanlage durch die Befreiung von den Verboten des § 4 der Baumschutzsatzung erst möglich ist oder energetisch sinnvoll bzw. eine deutliche Verbesserung des Wirkungsgrades eintritt und der Baum am vorgesehenen Standort weniger schutzwürdig ist.

   Der Vorrang der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien gegenüber dem Naturschutz und anderen durch den Baum dargestellten Aspekten in Hinblick auf das öffentliche Interesse und den Naturschutz ist durch den Antragsteller nachzuweisen.

   Bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen wird die Genehmigung zur Fällung unter der aufschiebenden Bedingung der Installation der dem Fällantrag zu Grunde liegenden Solarthermie-/Photovoltaikanlage auf dem Grundstück respektive auf oder an dem Gebäude des Eigentümers oder des sonst dinglich Berechtigten erteilt.

6. Die Entscheidung über die Erlaubnis wird schriftlich erteilt und ist gebührenpflichtig. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Die Erlaubnis kann über die Regelungen des § 8 Abs. 1 hinaus mit weiteren Nebenbestimmungen – insbesondere zu baumerhaltenden Maßnahmen, Fristen und entsprechenden Nachweisen – verbunden werden. Die Nachweispflicht umfasst insbesondere innerhalb einer vorgegebenen Frist die Ersatzpflanzung bzw. den ordnungsgemäßen Rückschnitt, und ist gegenüber der Stadt Marl durch Vorlage einer Kauf-, Liefer-, Leistungsrechnung und / oder eines Fotos des / der gepflanzten / rückgeschnittenen Baumes / Bäume zu bestätigen.

§ 8 Erlaubnisantrag

1. Die Erteilung einer Erlaubnis ist vom Eigentümer oder einem von ihm Bevollmächtigten bei der Stadt Marl schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Für jedes Grundstück ist jeweils ein eigenständiger Antrag zu stellen.

   Dem Antrag sind beizufügen:

a. ein Lageplan / Lageskizze des Grundstücks, in dem der Standort des zur Entfernung bzw. zum Eingriff beantragten Baumes markiert ist. Für Bäume sind folgende Angaben in den Lageplan oder die Lageskizze einzutragen: Art, Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden.

b. aussagekräftige Fotos von den zur Entfernung bzw. zum Eingriff beantragten Bäumen.

2. Sind umfangreiche Baumentfernungen beantragt und entsprechende Ersatzpflanzungen geplant, behält sich die Stadt Marl vor, zur Vorbereitung der Entscheidung die Vorlage eines Gestaltungsplanes zu fordern.

§ 9 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

1. Die Erlaubnis wird in den Fällen des § 7 Abs. 2 Buchstabe a und b sowie Abs. 3 unter der Auflage einer Ersatzpflanzung bzw. unter der Verpflichtung zur Leistung einer Ausgleichszahlung erteilt.

2. Als Ersatzpflanzung ist für jeden angefangenen Meter Stammumfang jedes Stämmlings (gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden) des entfernten Baumes ein bodenständiger Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Stammumfang von je 18 – 20 cm auf Kosten des Eigentümers auf einem Grundstück im Geltungsbereich der Satzung gem. § 2 anzupflanzen und zu erhalten.

   Wachsen die Bäume nicht an, so ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Zur Ermittlung der Anzahl der Ersatzpflanzungen bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang (in 1 m Höhe über dem Erdboden) aller Einzelstämme über 30 cm zu addieren.

3. Stehen der Ersatzpflanzung auf dem Grundstück rechtliche (z.B. Grenzabstand nach Nachbarschaftsrecht) oder tatsächliche Hindernisgründe entgegen, so kann eine Ausgleichszahlung erfolgen.

   Die Höhe der Zahlung wird auf 800 € für jeden als Ersatzpflanzung vorgesehenen Baum festgesetzt (hierin enthalten sind der Wert des Baumes, sowie die Kosten für die Pflanzung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege und die aktuellen Lohnkosten).

§ 10 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

1. Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen und solche geschützten Bäume, die mit ihrem Wurzel- und Kronenbereich in das Baugrundstück hineinreichen, mit ihrem Standort und dem Kronendurchmesser unter Angabe der Gattung und des Stammumfanges zeichnerisch darzustellen.

2. Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau verändert werden sollen, so ergeht die Entscheidung über eine Befreiung nach § 7 Abs. 2 b in der Baugenehmigung.

3. Bei Bauvoranfragen gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

§ 11 Folgenbeseitigung

1. Werden entgegen den Verboten des § 4 und den Geboten des § 5 und ohne Erlaubnis nach § 7 geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so muss der Verantwortliche für jeden entfernten oder zerstörten Baum eine Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung entsprechend § 9 leisten.

2. Werden entgegen den Verboten des § 4 und den Geboten des § 5 und ohne Erlaubnis nach § 7 geschützte Bäume geschädigt oder ihr Aufbau wesentlich verändert, so muss der Verantwortliche, soweit dies möglich und zumutbar ist, Schäden beseitigen oder mildern. Ist dies nicht möglich und zumutbar, muss der Verantwortliche eine Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung entsprechend § 9 leisten.

§ 12 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die Ausgleichszahlungen gemäß §§ 9 und 11 dieser Satzung werden von der Stadt Marl zweckgebunden verwendet für die zusätzliche Neuanpflanzung von Bäumen im Stadtgebiet von Marl.

§ 13 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt Marl sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung, Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 14 Gebühren

Die Stadt Marl erhebt Gebühren gemäß der „Verwaltungsgebührensatzung für Selbstverwaltungsangelegenheiten und Gebührentarif der Stadt Marl“.

§ 15 Gebührenbescheid und Fälligkeit

1. Gebührenschuldner ist der Antragsteller. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

2. Der Gebührenschuldner erhält über den zu entrichtenden Betrag einen schriftlichen Gebührenbescheid, der mit der schriftlichen Entscheidung über die Erlaubnis bzw. Ablehnung verbunden ist.

3. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Absatz 1 Nummer 10 des LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a. geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und den Geboten des § 5 zerstört, beschädigt, entfernt oder verändert,

b. eine nach § 5 erteilte Anordnung, eine nach § 7 erteilte Erlaubnis oder eine nach § 10 erteilte Auflage nicht oder nicht fristgerecht erfüllt,

c. eine Anzeige nach § 6 Abs. 1 Buchst. c. Satz 2 unterlässt,

d. entgegen § 9 und § 11 unzutreffende Angaben abgibt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 78 Absatz 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

3. Die Höhe des Bußgeldes richtet sich nach dem der Satzung beigefügten Bußgeldkatalog.

§ 17 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Marl vom 01.12.2021 außer Kraft.

Anlage

zur Baumschutzsatzung der Stadt Marl vom 16.05.2023 in der Fassung vom 16.05.2023

Nr.	Zuwiderhandlungen	Bußgeld
1	Beseitigung eines Baumes ohne Genehmigung	2.000 € - 50.000 € / Baum
2	Zerstörung und Beschädigung des Baumes / wesentliche Veränderung des Aufbaus (Baumkrone, Rinde/Stamm, Wurzel)	
2.1	Bagatellschäden, mutwillig	100 € / Baum
2.2	erhebliche Schäden, die vom Baum naturgemäß von selbst geheilt werden können, z.B. Entfernen von größeren Ästen, Beschädigungen an Nebenwurzeln, Verletzungen der Rinde	200 € - 2.500 € / Baum
2.4	Schäden/Verletzungen, die durch geeignete Pflegemaßnahmen / baumpflegerische Maßnahmen weitgehend reguliert werden können	500 € - 5.000 € / Baum
2.5	schwerwiegende Schäden, die zu erheblichen Wachstumsstörungen oder gar Absterben des Baumes führen können	500 € - 5.000 € / Baum
2.6	schwerwiegende Schäden, die das sofortige Absterben des Baumes zur Folge haben	2.000 € - 15.000 € / Baum
3	Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden; ausgenommen solche Mittel, die für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind)	500 € – 1.000 € / Baum
4	Verwendung von Streusalzen (ausgenommen sind anderweitige Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung)	200 € / Baum
5	Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässer oder Baumaterialien	200 € / Baum
6	Befahren, Beparken des Wurzelbereichs, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört	300 € / Baum
7	Grundwasserabsenkungen/Grundwasseranstauungen im Zuge von Baumaßnahmen	400 € / Baum
8	Nichteinhalten von Anordnungen zum Erhalt und Sicherung von geschützten Bäumen	1.000 €
9	Unterlassene Eintragung geschützter Bäume in den Lageplan im Rahmen von Baugenehmigungen	500 € - 1.000 €
10	Nichterfüllung von Auflagen zum Baumschutz aus Baugenehmigungen	500 €
11	Nichterfüllung von Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung	500 €